

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2719 - 2731, DOK 163.43

Zur Ausschlussfrist des § 111 SGB X - Urteile des OVG Rheinland-Pfalz vom 30.03.2000 - 12 A 12373/99.OVG - und des BSG vom 22.08.2000 - B 2 U 24/99 R

Beginn der Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X; hier: Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz vom 30.03.2000 - 12 A 12373/99.OVG - (Vom Ausgang der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision - 5 C 29.00 wird berichtet.)

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 30.03.2000 - 12 A 12373/99.0VG - Folgendes entschieden: Leitsätze:

- 1. Die Erstattungsregelung des § 105 SGB X findet auch im Verhältnis der Sozialhilfeträger untereinander Anwendung.
- 2. Der Lauf der Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X beginnt nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung gegenüber dem Anspruchsberechtigten erbracht wurde.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Erstattung von Sozialhilfeleistungen, die sie für Frau .. in der Zeit vom 24. Oktober 1994 bis 31. August 1995 erbracht hat. Frau .., die an einer psychotischen Erkrankung leidet, hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt ursprünglich in M. Vom 18. April 1989 bis 7. Juli 1989 befand sie sich in stationärer Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus in E. Vom 7. August 1989 bis zum 13. Juli 1992 befand sie sich im Heimbereich des Brüderhauses S. (Kreis ..); die Kosten hierfür trug der Landeswohlfahrtsverband H. Am 14. Juli 1992 begründete sie im Rahmen betreuten Wohnens ihren gewöhnlichen Aufenthalt in P. (Kreis ..); die Kosten für das betreute Wohnen übernahm die Klägerin. Seit dem 24. Oktober 1994 befindet sich Frau .. in vollstationärer Obhut des Hauses an der ..kirche in K. Aufgrund Kostenanerkenntnisses vom 26. Januar 1995 hat die Klägerin die Kosten hierfür bis zum 31. August 1995 getragen. Seit 1. September 1995 hat der Beklagte die Unterbringungskosten für Frau .. übernommen. Am 22. April 1996 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten die Erstattung der ihr entstandenen Betreuungskosten in K., was der Beklagte jedoch mit der Begründung ablehnte, dass eine Kostenerstattung nach § 105 SGB X dann nicht in Betracht komme, wenn - wie im Fall der Klägerin - die Zuständigkeitsregeln vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verletzt worden seien; zudem stehe dem Begehren zumindest teilweise die Bestimmung des § 111 SGB X entgegen, da nach dieser Bestimmung für jeden Monat des Aufenthalts eine eigenständige Frist laufe. Die daraufhin von der Klägerin erhobene Leistungsklage hat das

Verwaltungsgericht mit Urteil vom 5. August 1999 abgewiesen und ausgeführt: Ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Kosten von 45.863,93 DM bestehe nicht. § 105 SGB X sei nicht anwendbar, da das Bundessozialhilfegesetz bezüglich der Erstattung von Kosten für Eingliederungshilfe eine abschließende Kostenerstattungsregelung in § 103 BSHG enthalte. Die Voraussetzungen des § 103 BSHG seien aber vorliegend nicht erfüllt, da die Klägerin in der Zeit vom 24. Oktober 1994 bis 31. August 1995 Leistungen erbracht habe, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet bzw. berechtigt gewesen zu sein. Nach Zulassung der Berufung durch Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1999 hat die Klägerin ihre Berufung wie folgt begründet: Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei vorliegend die Bestimmung des § 105 SGB X sehr wohl einschlägig. Das Bundessozialhilfegesetz enthalte keine von der Kostenerstattungsregelung des Sozialgesetzbuches abweichende Regelung. Eine ausdrückliche Regelung über einen Kostenerstattungsanspruch eines unzuständigen Sozialhilfeträgers kenne das Bundessozialhilfegesetz - anders als das Sozialgesetzbuch - nicht. Die Voraussetzungen des § 105 SGB X seien vorliegend erfüllt, da sie, die Klägerin, die Kosten für den Aufenthalt von Frau .. in dem Haus an der ..kirche in K. übernommen habe, obwohl sie hierfür nicht zuständig gewesen sei. Ein Erstattungsanspruch bestehe auch für den gesamten im Streit befindlichen Zeitraum vom 24. Oktober 1994 bis 31. August 1995. Denn bei der Berechnung der Ausschlussfrist des § 111 SGB X sei von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die letzte Rechnung gegenüber dem Haus an der ..kirche beglichen worden sei. Das sei im September 1995 gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 5. August 1999 aufzuheben und den Beklagten zur Zahlung von 45.863,93 DM zu verurteilen.

Unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunktes und nochmaligem Hinweis, dass ihm die Voraussetzungen für die Frau .. ab 24. Oktober 1994 zu leistende Hilfe erst mit Erhalt des Antrags der Klägerin auf Kostenerstattung am 26. April 1996 bekannt geworden seien, beantragt der Beklagte,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die in den Gerichtsakten befindlichen Schriftsätze, Protokolle und anderen Unterlagen sowie je 1 Band Verwaltungsakten der Klägerin und des Beklagten und 1 Heft Verwaltungsakten des Beigeladenen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin hat zum Teil Erfolg, und zwar insoweit, als es um eine Kostenerstattung in Höhe von 18.570,20 DM geht.

In dieser Höhe hat das Verwaltungsgericht die Leistungsklage zu Unrecht abgewiesen.

Entgegen seiner Meinung ist die den Erstattungsanspruch des unzuständigen Leistungsträgers regelnde Bestimmung des § 105 SGB X vorliegend anwendbar. § 37 SGB I, nach dem das Erste und Zehnte Buch für alle Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuchs unter

dem Vorbehalt gelten, dass sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt, steht dem nicht entgegen. Das Bundessozialhilfegesetz enthält zwar eigene Regelungen für die Kostenerstattung zwischen den Sozialhilfeträgern (§§ 103 ff. BSHG). Die dortigen Regelungen sind aber nicht abschließend. Die einzelnen Kostenerstattungsansprüche sind so ausgeformt, dass sie durchaus noch Raum für weitere Ausgleichsansprüche und Regelungen unter gleichartigen Trägern lassen (vgl. Giese/Krahmer, Kommentar zum SGB I und X, § 105 Rz. 10 und 11.3). Dies hat der Gesetzgeber dadurch deutlich werden lassen, dass er beispielsweise den die Frage der Verwaltungskosten regelnden früheren § 111 Abs. 3 BSHG durch § 109 SGB X und den die Ausschlussfrist regelnden früheren § 112 BSHG durch § 111 SGB X ersetzt hat; ferner ist in § 112 SGB X ein Rückerstattungsanspruch für den Fall zu Unrecht erfolgter Erstattung normiert, der im Kostenerstattungsrecht des Bundessozialhilfegesetzes bis dahin nicht geregelt war. Alle diese Vorschriften des Sozialgesetzbuches X ergänzen die Kostenerstattungsregelungen des Bundessozialhilfegesetzes. Entsprechendes muss auch für die hier in Rede stehende Bestimmung des § 105 SGB X gelten. Denn hätte der Gesetzgeber die Sozialhilfeträger von der Anwendung dieser Bestimmung ausnehmen wollen, hätte er dies auch zum Ausdruck gebracht. Das hat er jedoch nicht getan. Eine Einschränkung findet sich lediglich in § 105 Abs. 3 SGB X, nach dem die vorangehenden Absätze 1 und 2 gegenüber Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe erst von dem Zeitraum ab gelten, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen. § 105 SGB X nicht für Sozialhilfeträger untereinander gelten zu lassen, widerspräche auch der Zielsetzung des Gesetzgebers, die er mit der Einführung der §§ 102 ff. SGB X verfolgt hat. Denn mit diesen Bestimmungen sollte ein umfassendes Erstattungsrecht für die verschiedenen Sozialleistungsträger untereinander geschaffen werden, um die Aufsplitterung dieses Rechtsgebiets in zahlreiche Einzelregelungen und die teilweise unterschiedliche Systematik dieser Regelungen zu beseitigen (vgl. Maydell/Schellhorn, GK-SGB X 3, 1984, vor §§ 102-114 Rz. 1 ff.). Ein sachlicher Grund, hiervon für die Sozialhilfeträger bezüglich der in § 105 SGB X getroffenen Regelung eine Ausnahme zu machen, ist nicht ersichtlich. § 105 SGB X trägt der ungerechtfertigten Bereicherung Rechnung, die sich für den zuständigen Leistungsträger ergibt, wenn ein unzuständiger Leistungsträger an den Hilfeempfänger mit Erfüllungswirkung geleistet hat (§ 107 Abs. 1 SGB X). Von ungerechtfertigter Bereicherung muss aber auch gesprochen werden, wenn statt des eigentlich zuständigen ein unzuständiger Sozialhilfeträger mit der Folge des § 107 Abs. 1 SGB X Hilfeleistungen erbringt. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts kommt nach alledem die Bestimmung des § 105 SGB X auch im Verhältnis der Sozialhilfeträger untereinander zur Anwendung (im Ergebnis ebenso BVerwG FEVS 42, 224, wo ein Erstattungsanspruch des örtlichen Sozialhilfeträgers gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger aus § 105 SGB X bejaht wird; vgl. ferner LPK-BSHG, Kommentar zum BSHG, 5. Aufl., vor § 103 Rz. 24; Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 15. Aufl., vor § 103 Rz. 5 ff.; Fichtner, Kommentar zum BSHG, München 1999, Vorbem. vor § 103 Rz. 11; DV NDV 1992, 337 und 1993, 233; a.A. Mergler/Zink, Kommentar zum BSHG, 22. Lieferung, Stand April 1997, Abschnitt 9 Rz. 9 und 10).

Die Voraussetzungen des § 105 SGB X sind vorliegend gegeben.

^{§ 105} Abs. 1 Satz 1 SGB X lautet:
"Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen

erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat."

Die Klägerin hat für Frau .. in der Zeit vom 24. Oktober 1994 bis 31. August 1995 Eingliederungshilfe nach §§ 39, 40 BSHG geleistet, obwohl sie hierfür nicht zuständig war. Zuständig hierfür war gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG der überörtliche Träger der Sozialhilfe, also der Beklagte. Dies ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

Die Klägerin hat die Leistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 SGB X vorgelegen haben. Nach § 102 Abs. 1 SGB X ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig, wenn ein Leistungsträger aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht hat. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Klägerin hat mit der Leistung der Eingliederungshilfe nicht dieser Regelung entsprechend "aufgrund gesetzlicher Vorschriften" vorläufig Sozialleistungen erbracht. Die Klägerin hat weder aufgrund von § 44 BSHG noch nach § 43 Abs. 1 SGB I vorläufig geleistet. Sie hielt sich, wie die Kostenzusage vom 26. Januar 1995 zeigt, von Anbeginn an für zuständig. Spätestens am 4. Mai 1995 erkannte sie zwar, wie der Aktenvermerk vom selben Tage zeigt (Bl. 103 VA), ihren Irrtum. Bei den nach diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen handelte es sich jedoch auch nicht um vorläufige Leistungen i.S.d. §§ 44 BSHG bzw. 43 Abs. 1 SGB I. Das ist gleichfalls unstreitig und bedarf somit ebenfalls keiner weiteren Begründung.

Da der Beklagte für den hier interessierenden Zeitraum vom 24. Oktober 1994 bis 31. August 1995 selbst nicht geleistet hat, ist er gemäß § 105 Abs. 3 SGB X von dem Zeitpunkt ab, von dem ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen für seine Leistungspflicht vorlagen, grundsätzlich zur Erstattung verpflichtet. Dem Träger der Sozialhilfe ist i.S.d. § 105 Abs. 3 SGB X bekannt, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht vorliegen, wenn er weiß, dass deren tatsächliche Voraussetzungen, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, gegeben sind (so auch BayVGH FEVS 34, 402). Es kommt danach also auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Bedarfs an (vgl. DV NDV 1985, 294 m.w.N.), wobei im Hinblick auf die im vorliegenden Rahmen ebenfalls zu berücksichtigende Bestimmung des § 5 BSHG unter Bedarf auch die zumindest behauptete oder anzunehmende Hilfebedürftigkeit oder - anders ausgedrückt - die Möglichkeit eines Bedarfs (vgl. LPK-BSHG, 5. Aufl., § 5 Rz. 21) fällt. Eine bestimmte Form der Kenntniserlangung ist nicht vorgeschrieben. Eine mündliche Mitteilung des Leistungsempfängers kann ebenso genügen wie eine (vorsorgliche) Anmeldung eines Erstattungsanspruchs zur Fristwahrung (§ 111 SGB X), wenn darin auf die entsprechende Leistung hingewiesen ist (vgl. Maydell/Schellhorn, GK-SGB X 3, 1984, § 103 Rz. 21).

Vorliegend beruft sich der Beklagte auf Kenntnis ab dem 22. April 1996, dem Tag, an dem bei ihm der Antrag der Klägerin auf Kostenerstattung nach § 105 SGB X einging. Einer Kenntniserlangung erst ab diesem Zeitpunkt vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Gemäß dem Inhalt der Verwaltungsakten war dem Beklagten jedenfalls die Möglichkeit eines Hilfebedarfs im Falle von Frau .. schon zu Beginn des hier interessierenden Zeitraums am 24. Oktober 1994 bekannt. Als Hilfebedürftige ist Frau ..

gegenüber dem Beklagten bereits im Jahre 1992 in Erscheinung getreten. Damals bat er den Landeswohlfahrtsverband H. Frau .. entsprechend seiner - des Beklagten - Praxis "eine Starthilfe je nach Bedarf bis zu einem Betrag von 3.000,-- DM" zu gewähren (Bl. 3 VA). Ganz unbekannt war dem Beklagten der Hilfefall .. also nicht, als bei ihm am 24. Oktober 1994 die Mitteilung des Hauses an der ..kirche in K. über die Aufnahme von Frau .. noch am selben Tage per Fax einging (Bl. 4 VA). Die Mitteilung wies Frau .. als Hilfefall aus: Es heißt darin "Hilfeempfänger ..". Seine Zuständigkeit konnte der Beklagte der Mitteilung ebenfalls entnehmen. Denn darin angegeben war auch die Heimatanschrift von Frau .. "..". Lassen diese Details schon wenig Zweifel offen, dass seit dem 24. Oktober 1994 ein Hilfefall vorlag, der in die Zuständigkeit des Beklagten fiel, so wurden letzte Zweifel jedenfalls durch das nur zwei Tage später, nämlich am 26. Oktober 1994 eingehende Schreiben des Beigeladenen betreffend die "Gewährung von Sozialhilfe für .." behoben. Das Schreiben erging zuständigkeitshalber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG unter Hinweis auf den gewöhnlichen Aufenthalt von Frau .. im Aufnahmezeitpunkt in P., deren seelische Behinderung, die Gewährung von Eingliederungshilfe (§§ 39/40 BSHG) sowie die Anerkennung der Kostenbeteiligung nach § 7 AGBSHG (Bl. 6 VA). Die Möglichkeit eines Hilfebedarfs im Falle von Frau .. seit ihrer Aufnahme in der Einrichtung und seine sachliche Zuständigkeit konnte der Beklagte nach dem Inhalt dieses Schreibens des Beigeladenen jedenfalls nicht mehr ausschließen. Das hat er trotz der weiteren Fax-Mitteilung vom 2. November 1994, dass es "bei Frau einen anderen örtlichen Sozialhilfeträger" gebe (Bl. 14 VA), tatsächlich auch nicht getan. Denn unter dem 22. November 1994 teilte er - bezugnehmend auf die "Aufnahmeanzeige vom 25. Oktober 1994" - dem Haus an der ..kirche in K. mit, nach Bestätigung des gewöhnlichen Aufenthalts von Frau .. in P. "ist unsere Zuständigkeit ab dem 24.10.1994 gegeben" (Bl. 16 VA). Die Voraussetzungen der Erstattungsregelung des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB X liegen danach grundsätzlich vor. Ein Erstattungsanspruch der Klägerin ist gleichwohl ausgeschlossen, wenn diesem Anspruch, worauf sich der Beklagte beruft, der Grundsatz von Treu und Glauben entgegensteht. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist in § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich geregelt. Er liegt aber der gesamten Rechtsordnung und damit auch dem öffentlichen Recht wie dem hier

interessierenden Verkehr der Sozialhilfeträger untereinander zugrunde. Nach diesem Grundsatz kann ein Erstattungsanspruch nach § 105 Abs. 1 SGB X ausgeschlossen sein, wenn der unzuständige Sozialhilfeträger durch pflichtwidrige Handlung eine Änderung der gesetzlichen Lastenverteilung zum Nachteil eines anderen Sozialhilfeträgers herbeigeführt hat, indem er bewusst in Kenntnis seiner Unzuständigkeit geleistet oder die Leistung - vorsätzlich oder grob fahrlässig - unter eindeutiger Verletzung von Zuständigkeitsregelungen erbracht hat (vgl. BSGE 58, 263; ebenso Schroeder-Printzen, Kommentar zum SGB X, 3. Aufl., § 105 Rz. 3 und 10; Wannagat, Kommentar zum SGB X, April 1994, § 105 Rz. 7 und 9; Fichtner, Kommentar zum BSHG, München 1999, Vorbem. Rz. 11 vor § 103; Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 15. Aufl., § 103 Rz. 4 ff). Denn in einem solchen Fall die Leistungen auf den an sich zuständigen Leistungsträger abwälzen zu wollen, ließe sich weder mit den Begriffen von Treu und Glauben, die einerseits in die Richtung des Vertrauensschutzes und andererseits in die Richtung einer "billigen" Rücksichtnahme auf

vorliegenden Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigenden Verpflichtung der Leistungsträger nach § 86 SGB X, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei widerstreitenden gegenseitigen Interessen auch die Belange des anderen Leistungsträgers zu berücksichtigen (vgl. BSGE 58, 263 (275)). Grundsätzlich gilt das auch für die Klägerin. Offen bleiben kann dabei allerdings, ob sich die Klägerin in der Zeit vom 4. Mai 1995 bis 31. August 1995 nicht gar bewusst und damit vorsätzlich über ihre fehlende Zuständigkeit hinweggesetzt und ihre Leistungen gegenüber dem Haus an der ..kirche in K. offensichtlich entgegen der Sach- und Rechtslage erbracht hat. Ihr Aktenvermerk vom 4. Mai 1995, in dem aus dem Umstand, dass für Frau .. ein Pflegesatz und Bettengeld in Rechnung gestellt wurden, auf die Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes H. geschlossen wird, könnten dafür sprechen. Denn der Vorwurf, die Zuständigkeitsregelungen jedenfalls grob fahrlässig verletzt zu haben, kann der Klägerin für den gesamten hier interessierenden Zeitraum vom 24. Oktober 1994 bis 31. August 1995 nicht erspart bleiben. Die Klägerin kannte die Hilfebedürftigkeit von Frau .. schon aus

die schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter weisen (vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München 1994, § 242 Rz. 5), vereinbaren noch mit der im

der Zeit vor ihrer Aufnahme in das Haus an der ..kirche in K. am 24. Oktober 1994. Sie hatte mit Schreiben vom 22. Februar 1994 gegenüber dem Beigeladenen dessen Kostenerstattungsanspruch der Hilfe zum Lebensunterhalt für Frau .. für die Zeit ab 14. Juli 1992, dem Tag ihrer Aufnahme in das betreute Wohnen, anerkannt. Als dann unter dem 3. November 1994 das Haus an der ..kirche mitteilte, dass Frau .. am 24. Oktober 1994 in die "Übergangseinrichtung" aufgenommen worden sei (Bl. 86 VA), konnte daraus allein zwar noch nicht ohne weiteres auf die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers und damit auf die fehlende eigene Zuständigkeit geschlossen werden. Schon in dem an den Landeswohlfahrtsverband H. gerichteten Schreiben vom 20. November 1994 weist die Klägerin aber aufgrund der "uns bekannt gewordenen Tatsachen" darauf hin, dass es sich bei Frau .. um "einen Fall nach § 100 Abs. 1 Ziffer .. BSHG" handeln könnte (Bl. 85 VA). In dem Aktenvermerk vom 11. Januar 1995 heißt es sodann weiter, "unserer Ansicht nach muss es sich hier um § 103 BSHG i.V.m. § 97 Abs. 2 BSHG" handeln (Bl. 190 VA), und diese Ansicht wird noch durch das Antwortschreiben des Hauses an der ..kirche vom 16. Januar 1995 bestätigt (Bl. 91 VA). Dort heißt es:

"... bei den Maßnahmen in unserer Einrichtung handelt es sich um Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 39 bzw. 40 BSHG. Unsere Einrichtung ist für die Durchführung dieser Maßnahmen beim zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger ... in M. entsprechend anerkannt ...".

Spätestens aufgrund dieses Schreibens des Hauses an der ..kirche war klargestellt, dass für die Kosten allein der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig sein konnte. Ausdrücklich bestimmt § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG nämlich, dass – vorbehaltlich landesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen – der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Personen. Da Frau .. laut vorzitiertem Schreiben des Hauses an der ..kirche mit Wirkung vom 24. Oktober 1994 diesem Personenkreis zuzurechnen war und die Bestimmung des § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG keinem Sozialamt unbekannt sein kann, war es seitens

der Klägerin höchst fahrlässig, die eigene Zuständigkeit anzunehmen und unter dem 26. Januar 1995 gegenüber dem Haus an der ..kirche die Bereitschaft zu erklären, "gem. § 103 BSHG die Kosten für die Unterbringung ab dem 24.10.1994 zu übernehmen" (Bl. 92 VA).

Auch wenn danach die Klägerin in grob fahrlässiger Weise gegen die Zuständigkeitsregelungen verstoßen hat, ist ihr oben festgestellter Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X dennoch nicht ausgeschlossen.

Dem Grundsatz von Treu und Glauben liegt, wie oben dargelegt, der Gedanke des Vertrauensschutzes und der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Interessen anderer Beteiligter zugrunde. Auf diesen Grundsatz kann sich daher zu seinem Vorteil nicht berufen, wer gegen diesen Grundsatz selbst verstoßen hat (vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München 1994, § 242 Rz. 326 und 350 ff.). Denn in einem solchen Fall können seine Interessen nicht mehr als schutzwürdig bezeichnet werden.

Hiervon ausgehend ist es auch dem Beklagten verwehrt, sich gegenüber der Klägerin auf den Grundsatz von Treu und Glauben zu berufen, auch wenn diese, wie dargelegt, in grob fahrlässiger Weise gegen die Zuständigkeitsregelungen verstoßen hat. Der Beklagte hat selbst treuwidrig gehandelt. Er kannte von Anbeginn seine sachliche Zuständigkeit als überörtlicher Sozialhilfeträger nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (s.o.) und hat trotz seiner nach materiellem Recht gegebenen Leistungspflicht die durch die Unterbringung von Frau .. in dem Haus an der ..kirche entstandenen Kosten nicht übernommen. Aufgrund der am 2. November 1994 eingegangenen Fax-Mitteilung des Hauses an der ..kirche (Bl. 14 VA) war ihm zwar bekannt, dass es bei Frau .. einen anderen örtlichen Sozialhilfeträger gab. Angesichts seiner eigenen Leistungspflicht war aber offensichtlich, dass es sich dabei nur um einen unzuständigen Sozialhilfeträger handeln konnte. Dennoch hat der zur Leistung verpflichtete Beklagte entgegen seiner allgemeinen Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 86 SGB X nichts unternommen, um den Zahlungen durch den unzuständigen Sozialhilfeträger so bald wie möglich ein Ende zu setzen und diese aufgrund eigener sachlicher Zuständigkeit zu übernehmen. Er hat zahlen lassen, und als der

Kostenerstattungsanspruch durch die Klägerin an ihn herangetragen wurde, hat er unter Hinweis auf deren grob fahrlässigen Zuständigkeitsverstoß treuwidriges Verhalten seitens der Klägerin geltend gemacht. Sein eigenes Verhalten kann jedoch auch nicht anders als treuwidrig bezeichnet werden. Schutzwürdiges Interesse auf Seiten des Beklagten sind nicht erkennbar und damit der Kostenerstattungsanspruch der Klägerin nach § 105 SGB X dem Grunde nach auch nicht ausgeschlossen.

Gleichwohl kann die Klägerin nicht Kostenerstattung in vollem Umfange verlangen. Dem steht die Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X entgegen. Nach dieser Bestimmung ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Die Klägerin hat den Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Beklagten am 26. April 1996 geltend gemacht. Demzufolge kann sie mit ihrem Erstattungsbegehren nur insoweit Erfolg haben, als es sich auf den Zeitraum vom 26. April 1995 bis 31. August 1995 bezieht. Wenn die Klägerin demgegenüber die zwölfmonatige Ausschlussfrist erst von dem Zeitpunkt an berechnet haben will, in dem die Rechnungen des Hauses an der ..kirche insgesamt beglichen worden sind – das war im September 1995 –, so kann ihr insoweit nicht gefolgt werden. Dem steht schon der Wortlaut des § 111 Satz 1

SGB X entgegen. Maßgebend ist danach der Ablauf des Tages, für den die Leistung erbracht wurde.

Erbracht ist die Leistung, wenn die entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Berechtigten - das ist der Hilfeempfänger tatsächlich erfüllt, der Leistungerfolg also eingetreten ist. Das gilt auch bei der Erbringung von Sachleistungen durch Dritte - wie hier durch das Haus an der ..kirche -; auf deren Befriedigung durch den Leistungsträger kommt es dabei ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der vermögensmäßigen Belastung des Sozialhilfeträgers, der geleistet hat und sodann Erstattung begehrt (vgl. Hauck, Komm. zum SGB X 3, 11. Lieferung, Januar 2000, § 111 Rz. 5 und 7 m.w.N.; ebenso Wannagat, Komm. zum SGB X, April 1994, § 111 Rz. 5). Im Rahmen des Sozialhilferechts werden die Leistungen regelmäßig für einen Kalendermonat erbracht. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen diese Bewilligungsabschnitte auch für den Beginn der Ausschlussfrist maßgebend sein (vgl. von Maydell/Schellhorn, GK-SGB X 3, 1984, § 111 Rz. 17). Dementsprechend beginnt die Ausschlussfrist mit Ablauf des letzten Tages des Bewilligungszeitraums, also mit dem letzten Tag des Monats, für den Hilfe geleistet wurde. Eine Zusammenfassung der einzelnen Zeitabschnitte zu einem einheitlichen Gesamtzeitraum, wie es die Klägerin will, ist danach nicht zulässig. Diese Ansicht vertritt auch von Wulffen (in: Schroeder-Printzen, Komm. zum SGB X, 3. Aufl., § 111 Rz. 7), wenn es dort heißt, dass bei der Fristberechnung vom Ende des Leistungszeitraums und nicht vom letzten Tag der letzten Zahlung des Erstattungsberechtigten auszugehen ist. Damit verbleibt es bei der zuvor getroffenen Feststellung, dass das Erstattungsbegehren der Klägerin nur insoweit Erfolg haben kann, als es sich auf den Zeitraum vom 26. April 1995 bis 31. August 1995 bezieht. In diesem Zeitraum hat die Klägerin, wie in der mündlichen Verhandlung - unbestritten - dargetan, zu Gunsten von Frau .. Sozialhilfeleistungen in Höhe von 18.570,20 DM erbracht. In diesem Umfang ist daher das Klagebegehren begründet.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Dies gilt insbesondere auch für die begehrte Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.206,12 DM und Verzugszinsen in Höhe von 194,90 DM; insoweit fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 Nr. 10 und 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht ersichtlich sind.